



Amtliche Mitteilungen 122/2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
der Universität zu Köln für den Studiengang
Master of Education,
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen**

vom 28. September 2020

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 30. SEPTEMBER 2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education,
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
vom 28. September 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 312a), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 404), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 37/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 52/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. ³Bei Studium des Unterrichtsfachs Sport ist zusätzlich die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich."

b) Nach Absatz 8 wird als Absatz 9 angefügt:

"(9) ¹In Wahlpflichtmodulen erfolgt die Festlegung auf das jeweilige Modul durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul, in Wahlpflichtmodulen mit mehreren

Prüfungselementen nach der erstmaligen Ablegung sämtlicher Prüfungselemente; auch durch ein Säumnis nach § 18 Absatz 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ²Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfung im Sinne von Absatz 1 ist einmalig ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls innerhalb derselben Gruppe von Wahlpflichtmodulen gemäß den Fachspezifischen Anhängen 1 bis 21 auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschusses möglich. Nach dem erfolglosen Ablegen aller Prüfungsversuche in einem Modul ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

"§ 19

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁴Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder

eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung im Falle von Absatz 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. im Falle von Absatz 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

"(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird; im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist ein Wechsel des Studienbereichs ausgeschlossen. ³Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. ⁴Die Masterarbeit kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Einreichung der elektronischen Form maßgeblich. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte."

4. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen

Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. ⁴Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. ⁵Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. ⁶Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. ⁷In besonderen Fällen können durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf begründeten Antrag der Themenstellerin oder des Themenstellers Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern der Masterarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen."

5. Anhänge 1 bis 21 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1 bis 21.

Artikel 2

¹Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. ²Ob eine Schlechterstellung vorliegt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 3

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung

zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 16. September 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 25. August 2020.

Köln, den 28. September 2020

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth

Anhang 1
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "Innovieren und Profession", 5a "Sonderpädagogische Grundlagen" und 6 "Diagnostik und individuelle Förderung" sowie eines der Schwerpunktmodule 1b "Interkulturelle Bildung (Vertiefung)", 2b "Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Vertiefung)" oder 3b "Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung 1	Seminar 1			schriftlich	Klausur						
HRSGe -MEd- BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovieren und Profession	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1		Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd- BiWi-BM-5a / 6370SPpGI00	Sonderpädagogische Grundlagen ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1		Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd- BiWi-BM-6 / 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung ²	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1		Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd- BiWi-SM-1b / 6370InBB00	Interkulturelle Bildung (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3	WP (1 aus 3)	12	12	12/30
HRSGe -MEd- BiWi-SM-2b / 6370HBGB00	Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
HRSGe -MEd- BiWi-SM-3b / 6370EuSB00	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 3 Absatz 1 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 3 Absatz 1 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -MEd- BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Unterrichtsgestaltung", 2 "Fachwissenschaftliche Vertiefung" und 3 "Didaktische Forschungsprojekte" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-M1	Unterrichtsgestaltung ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Projektseminar (TP) ²	Studienleistungen Seminar: Präsentation Projektseminar: Portfolio	schriftlich	Klausur	60 min.	keine	P	6	-	6/18
HR-B-M2	Fachwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) ³	Projektseminar (TP) ²	aktive Teilnahme	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/18
HR-B-M3	Didaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Projektseminar (TP) ⁴	Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit	kombiniert	Präsentation mit Paper	40 min.	keine	P	6	-	6/18
HR-B-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von HR-B-M1; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ⁴	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Das Projektseminar kann unterschiedliche Lehrformen aufweisen. Enthält das Projektseminar praktische Elemente oder Exkursionen oder werden im Projektseminar Unterrichtsentwürfe in enger Zusammenarbeit mit den Lehrenden erstellt und getestet, besteht bei diesen Veranstaltungselementen Anwesenheitspflicht.

³ Im Seminar erwerben die Studierenden Kompetenzen in der Beurteilung und kritischen Reflexion biologischer Forschung. Daher erfordert das Seminar eine aktive und regelmäßige Teilnahme.

⁴ Im Projektseminar erwerben die Studierenden Kompetenzen in der Beurteilung und kritischen Reflexion biologiedidaktischer Forschung und vertiefen ihre Kompetenzen in der Planung von Biologieunterricht anhand von relevanten Unterrichtsgegenständen, daher besteht Anwesenheitspflicht.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht" und 2 "Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik II" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-CH-M1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar ¹ (TP)		Seminar ¹ (TP)		aktive Teilnahme	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	6/18
HR-CH-M2	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik II	erfolgreicher Abschluss von HR-CH-M1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Praktikum (TP)	2 Seminare ² (TP)	Exkursion (TP)	Übung ² (TP)	aktive Teilnahme	schriftlich Portfolio	keine	P	12	-	12/18
HR-CH-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von HR-CH-M1 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Studierenden lernen im kritischen Diskurs eigene Unterrichtssequenzen kritisch zu reflektieren; daher ist die aktive Teilnahme an den Seminaren verpflichtend.

² Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, im Diskurs zu ausgewählten Aspekten der Chemie und der Chemiedidaktik eigenständig zu schlussfolgern und begründet zu urteilen; daher erfordern die Seminare und Übung eine regelmäßige und aktive Teilnahme.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht" und eines der Aufbaumodule 3a "Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik" oder 3b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	keine	P	9	-	9/18
AM 3a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	WP	9	9	9/18
AM 3b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		9		
HRGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 5
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)*", 2 "*Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)*" und 3 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar a	Seminar b							
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	; Studienleistungen	schriftlich Ausarbeitung Englisch	keine	P	6	-	6/18
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Ausarbeitung Englisch	keine	P	6	-	6/18
SM 3	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 25 min. Englisch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich Hausarbeit Englisch	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*" und 2 "*Fachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Übung a (TP)	Seminar b	Seminar c		schriftlich	Klausur	180 min.					
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP)	Seminar b	Seminar c	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	12	-	12/18
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" ist das Schwerpunktmodul 1 "*Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" das Schwerpunktmodul 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 3 "*Sprachpraxis*" und 4 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	Referat/ Präsentation	keine	WP	6	6	6/18	
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	Referat/ Präsentation	keine		6			
SM 3	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an den Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	6	-	6/18	
SM 4	Fachdidaktik Französisch ¹	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	6	-	6/18	
HRGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP ²	15	15	-	

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "*Fachdidaktik Geographie II*" und 2 "*Geographisches Denken praktisch umsetzen*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar ¹ (TP)		Seminar ² (TP)								
HR-Ggr-M1	Fachdidaktik Geographie II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar ¹ (TP)		Seminar ¹ (TP)		keine	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	3	P	6	-	6/18
HR-Ggr-M2	Geographisches Denken praktisch umsetzen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Exkursion (TP)	Seminar ² (TP)	Seminar ² (TP)	Seminar ² (TP)	keine	Prüfungselemente ³ Referat praktische Prüfung	3	P	12	-	12/18
HR-Ggr-MA	Masterarbeit ⁴	Fremdsprachkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien begleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

¹ In den Seminaren erwerben die Studierenden Kompetenzen in der Beurteilung und kritischen Reflexion geographiedidaktischer Forschung und vertiefen ihre Kompetenzen in der Planung von Geographieunterricht anhand von relevanten Unterrichtsgegenständen. Daher erfordern die Seminare eine aktive und regelmäßige Teilnahme.

² In den Seminaren vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in Planung, Durchführung und Reflexion von geographiedidaktischen und fachwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten; die aktive und regelmäßige Teilnahme ist daher verpflichtend.

³ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 50%; praktische Prüfung: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Geographie angefertigt, soll sie einen fachdidaktischen Schwerpunkt aufweisen und empirisch ausgerichtet sein. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 2 "*Didaktik der Geschichte*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1a "*Erweiterte Studien zur Mittelalterlichen Geschichte*" oder 1b "*Erweiterte Studien zur Neueren Geschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Erweiterte Studien zur Mittelalterlichen Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a oder Seminar b	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12	12	12/18
SM 1b	Erweiterte Studien zur Neueren Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a oder Seminar b	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12		
SM 2	Didaktik der Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Gesch-SM-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss eines Schwerpunktmoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik G/HRGe/SP*" und 2 "*Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a			Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/18
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Vorlesung c oder Seminar a	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Kunstpädagogik 2" und 2 "Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3							
HRGe-MEd-KU-AM-1 / 6675KuPa21	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (1 LP); Führung eines Portfolios	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-KU-AM-2 / 6675VekmP0	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2			Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (1 LP); Führung eines Portfolios	praktisch ¹ Präsentation einer fachpraktischen Arbeit 20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen					-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ²	15	15	-

¹ Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 LABG

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Mathematikdidaktik" und 3 "Mathematische Vertiefung (Master)" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung	Übung (TP)	Seminar (TP) ³							
HR-M-M2	Mathematikdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester ²	Vorlesung	Übung (TP)	Seminar (TP) ³	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ⁴ , regelmäßige Teilnahme am Seminar und angemessene Leistungen im bzw. zum Seminar	Prüfungselemente ⁵ Klausur und Referat 180 min.	keine	P	9	-	9/18
HR-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ³	schriftlich Klausur 180 min.	keine	P	9	-	9/18
HR-M-MA	Masterarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss von HR-M-M2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁶	15	15	-

¹ Aufbaumodul 2 setzt sich aus einer Vorlesung mit Übung und einem Seminar zusammen. Die Vorlesung dient der Schaffung einer inhaltlichen Grundlage zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Seminar. Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist daher die bestandene Klausur zur Vorlesung.

In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Aufbaumodul 2 dient der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

³ Da das Seminar dem Erwerb und der Anwendung von Vermittlungskompetenzen und der Einübung in den aktiven wissenschaftlichen Diskurs dient, ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich.

⁴ Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.

⁵ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 20 Absatz 5a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

⁶ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Praxis und Analyse" und 2 "Musikwissenschaft und Musikpädagogik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)					Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Übung 1	Übung 2	Seminar 1									
HRGe-MEd-MU-AM-1 / 6682PruAn0	Praxis und Analyse	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1	Übung 2	Seminar 1			Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Übung 2 (1 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	praktisch ¹ Klavierspiel 15-20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-MU-AM-2 / 6682MwuMp0	Musikwissenschaft und Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Seminar 4	Seminar 5	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP); Studienleistung in Seminar 4 (2 LP); Studienleistung in Seminar 5 (2 LP);	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-MU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von AM 1 und des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen						-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ²	15	15	-

¹ Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 LABG

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 1 "Fachdidaktik" sowie eines der beiden Aufbaumodule 2 "*Fachwissenschaft A* - Literaturwissenschaft" oder 3 "*Fachwissenschaft B* - Sprachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachwissenschaft A - Literaturwissenschaft	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Niederländisch	keine	WP	6	6	6/18
AM 3	Fachwissenschaft B - Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Niederländisch	keine	WP	6		
SM 1	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Sprachkurs b (TP)	Vorlesung c	Teilnahme am Sprachkurs; Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-Niederl-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch oder Niederländisch	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Vertiefungsmodul Fachdidaktik", 2 "Komplexe Systeme" und 3 "Moderne Physik II" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-PHY-M1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar ¹ (TP)	Seminar ¹ (TP)	aktive Teilnahme	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-M2	Komplexe Systeme	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil ² (TP)	Vorlesung mit Seminaranteil ² (TP)	aktive Teilnahme	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-M3	Moderne Physik II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil ³ (TP)	Vorlesung mit Seminaranteil ³ (TP)	aktive Teilnahme	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von HR-PHY-M1; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ⁴	15	15	-

¹ Die Studierenden erlernen in den Seminaren die Entwicklung, den Einsatz und die Erprobung von innovativen Materialien, Methoden und Medien; daher ist die aktive und regelmäßige Teilnahme verpflichtend.
² Im Seminaranteil lernen die Studierenden im Diskurs zu ausgewählten Aspekten komplexer Systeme eigenständig zu schlussfolgern und begründet zu urteilen; daher ist die regelmäßige und aktive Teilnahme erforderlich.
³ Im Seminaranteil lernen die Studierenden im kritischen Diskurs Probleme der modernen Physik darzustellen und darüber zu reflektieren; die aktive Teilnahme ist daher verpflichtend.
⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 16
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 2 "*Praktische Philosophie*" und 3 "*Theoretische Philosophie*" sowie das Aufbaumodul 2 "*Nachbereitung des Praxissemesters*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 2	Praktische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungsgespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/18
BM 3	Theoretische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungsgespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/18
AM 2	Nachbereitung des Praxissemesters	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungsgespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Phil-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von BM 2, BM 3 oder AM 2; Fremdsprachkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Fachdidaktik Russisch*" und 3 "*Russisch 3*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Russische Literatur-/Sprachwissenschaft kompakt*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch ¹	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/18
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft kompakt	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung 20 min.	keine	P	6	-	6/18
MEd-Russ-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Aufbaumodul SWD "Didaktik der Sozialwissenschaften", das Schwerpunktmodul SÖP "Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen" sowie eines der Schwerpunktmodule STA "Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse", SWI-MD "Migration und Diversität", SWI-GS "Gender Studies" oder SWI-EIS "European and International Studies" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar 1	Seminar 2									
HRGe-MEd-SoWi-AM-SWD / 6370DiSo00	Didaktik der Sozialwissenschaften ¹	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	30 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-SoWi-SM-SÖP / 6370HswB00	Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen ²	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	120 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-SoWi-SM-STA / 6370KswA01	Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP (1 aus 4)	6	6	6/18
HRGe-MEd-SoWi-SM-SWI-MD / 6370MiDi00	Migration und Diversität ³	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
HRGe-MEd-SoWi-SM-SWI-GS / 6370GeSi00	Gender Studies ⁴	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
HRGe-MEd-SoWi-SM-EIS / 6370EalS00	European and International Studies ⁵	keine	WiSe/Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-SoWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss von 2 Modulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁶	15	15	-

⁶ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".

Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" ist das Schwerpunktmodul 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" das Schwerpunktmodul 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.

Die Schwerpunktmodule 3 "*Sprachpraxis*" und 4 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe B2 GeR	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 min. Spanisch und Deutsch	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Spanisch ¹	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min. Spanisch und Deutsch	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH PRAXISSEMESTER

Erläuterung: Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „Vorbereitung Praxissemester HRGe“ und Aufbaumodul „Praxissemester“ zu studieren. Das Basismodul besteht aus einem Seminar in Bildungswissenschaften, je einem Seminar in jedem der studierten Unterrichtsfächer sowie einem Seminar in dem von der oder dem Studierenden gewählten Profulfach. Das im Basismodul gewählte Profulfach wird im Aufbaumodul „Praxissemester“ beibehalten. Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profulfach abgelegt. Von den im AM „Praxissemester“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-HRGe	BM: Vorbereitung Praxissemester HRGe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar Bildungswissenschaften Seminar Fachdidaktik 1 Seminar Fachdidaktik 2 Seminar Profulfach (TP)	regelmäßige Teilnahme im Seminar Profulfach ⁵³	schriftlich Projektskizze	keine	P	8	-	8/20
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	-Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfSL (TP) -fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - Begleitung durch die Universität (TP)	erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung im Profulfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfSL ⁵⁴ - Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums an der Schule - Führen des obligatorischen Portfolios - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfSL)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts; Vortrag mit Kolloquium 30 min.	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/20

⁵³Das vierwöchige Seminar Profulfach am Ende der Vorlesungszeit dient zum einen der Heranführung an die Methode des Forschenden Lernens im schulischen Kontext. Zum anderen soll eine Projektskizze als Grundlage für die Durchführung des Studienprojekts im Praxissemester entwickelt werden. Die Studierenden werden in diesem Zeitraum bei der Entwicklung eines forschungsmethodologisch fundierten Untersuchungsdesigns intensiv von der oder dem Lehrenden des Profulfachs betreut und beraten. Diese Art der Arbeit im Sinne einer Forschungsklasse macht eine regelmäßige Teilnahme notwendig. Das Seminar Profulfach hat eine Gruppengröße von maximal 20 Studierenden.

⁵⁴Sowohl die universitäre Begleitung als auch die vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des ZfSL sind zentrale Bestandteile des Aufbaumoduls "Praxissemester" und in den staatlichen Rahmenvorgaben als verpflichtende Elemente vorgeschrieben. Dies macht die regelmäßige Teilnahme notwendig.

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZO	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester ⁵⁵	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6	-	6/6
HRGe-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit ⁵⁶	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

⁵⁵ Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

⁵⁶ Die Masterarbeit ist nach Wahl der Studierenden einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte zu verfassen. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.